

3200/AB
vom 23.10.2020 zu 3181/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.559.428

Wien, am 22. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Fiona Fiedler, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. August 2020 unter der Nr. **3181/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Umsetzung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs möchte ich betonen, dass das Thema der Inklusion mir persönlich ein großes Anliegen ist. Es ist geboten, Rahmenbedingungen zu schaffen und Barrieren abzubauen, um Menschen mit Behinderung(en) den Zugang zu Arbeit und die Arbeit selbst zu ermöglichen. Der Bund hat hier aus meiner Sicht die Verantwortung, mit gutem Beispiel voranzugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (damals Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport) mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 errichtet wurde.

Zu den Fragen 1, 5, 10 und 11:

- *Hat Ihr Ministerium alle im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz festgelegten Maßnahmen umgesetzt?*
 - a. *Wenn Ja:*

- i. *Was wurde umgesetzt?*
- ii. *Wurde dies mit anderen Institutionen/Experten abgesprochen?*
- iii. *Erfolgte die Umsetzung in Absprache mit anderen Ministerien?*
- b. *Wenn Nein:*
 - i. *Bis wann werden diese umgesetzt?*
 - ii. *Warum kam es zum Verzug?*
 - iii. *Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?*
- *Sind in Ihrem Zuständigkeitsbereich alle im § 8 Abs. 2 erwähnten Maßnahmen zum Abbau von Barrieren umgesetzt?*
 - a. *Wenn nein, welche fehlen noch? Wie hoch werden die dafür notwendigen finanziellen Mittel geschätzt?*
- *Wie wird mit anderen Aspekten von Barrierefreiheit umgegangen?*
 - a. *kommunikative Barrierefreiheit (Verwendung von ÖGS, leichter Sprache, barrierefreien Formularen).*
- *Wurde das digitale Angebot in diese Maßnahmen miteingebunden?*

Die Barrierefreiheit am Standort Radetzkystraße ist bereits vollständig umgesetzt und die Erhebungen zum Etappenplan waren in Zusammenarbeit mit dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bereits Ende 2006 abgeschlossen. Über die damals bereits abgeschlossenen Maßnahmen darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 12751/J (XXV. GP) vom 19. April 2017 durch die damalige Bundesministerin für Gesundheit und Frauen verwiesen werden. Auch die Standorte Dampfschiffstraße, Concordiaplatz und Hohenstauffengasse sind barrierefrei zugänglich.

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) ist bestrebt, seine Websites im Einklang mit dem Web-Zugänglichkeits-Gesetz (WZG) idgF zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Amtsblatt L 327 vom 2.12.2016, S. 1) barrierefrei zugänglich zu machen. Bezuglich Erfüllung des WZG arbeitet das BMKÖS mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft zusammen.

Weiters bemüht sich das BMKÖS um eine möglichst barrierefreie Zugänglichkeit zu seinen Internet-Angeboten und orientiert sich dabei seit dem Jahr 2008 in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften "E-Government-Gesetz 2004" und den geltenden einschlägigen Anti-Diskriminierungsbestimmungen an den Richtlinien für barrierefreie

Inhalte WCAG 2.0. Eine Überprüfung nach allen A- und AA-Kriterien der WCAG 2.1 ist für 2020 geplant.

Informationen zur barrierefreien Zugänglichkeit der Website sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bmkoes.gv.at/Barrierefreiheit.html>

Zu den Fragen 2 bis 4, 6 bis 9, 12 bis 14 und 18:

- *Wurde in Ihrem Zuständigkeitsbereich von der Möglichkeit im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG Gebrauch gemacht und ein Teiletappenplan (2015-2019) erstellt?*
 - a. *Wenn ja, wann wurde ein Teiletappenplan (2015 - 2019) für Ihren Zuständigkeitsbereich erstellt und wann wurde er gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG kundgemacht?*
- *Auf welcher Internetadresse (URL) auf der Homepage Ihres Ressorts ist der erstellte Teiletappenplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG zu finden?*
- *Wurde der Teiletappenplan (2015 - 2019) fristgerecht umgesetzt?*
- *Seit 2006 haben sich die ministeriellen Zuständigkeiten teilweise mehrmals geändert. Wurden die (Teil)Etappenpläne angepasst, damit eine lückenlose Herstellung der Barrierefreiheit erfolgen kann?*
- *Wer überprüft die Einhaltung der Etappenpläne zu welchen Zeitpunkten?*
- *Werden die Etappenpläne regelmäßig evaluiert?*
- *Welche Aspekte von (baulicher) Barrierefreiheit werden in den Etappenplänen behandelt?*
- *Werden Induktionsschleifen für Menschen in öffentlichen Gebäuden eingesetzt?*
- *Werden Leuchtschleifen für Menschen in öffentlichen Gebäuden eingesetzt?*
- *Welche Maßnahmen in Bezug auf Sicherheit wurden in öffentlichen Gebäuden für Menschen mit Behinderungen gesetzt? (Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen, etc.)*
- *Wer evaluiert die umgesetzten Maßnahmen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes?*

Der Diskriminierungsschutz des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) gilt für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung. Der Bund muss demnach die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Der Bund war durch dieses Gesetz verpflichtet, in Abstimmung mit dem Dachverband der Behindertenorganisationen (Österreichischer Behindertenrat, ÖBR) einen Etappenplan zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit mit einer Laufzeit bis Ende 2019 zu erstellen („Etappenplan Bundesbauten“). Damit sollte sichergestellt werden, dass der Bund bereits innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist bauliche Barrieren beseitigt. Der Bund ist dieser gesetzlichen

Verpflichtung in Form von Teiletappenplänen für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche (Ressorts) nachgekommen und hat damit die Situation entscheidend verbessert.

Eine gesetzliche Verpflichtung, die einzelnen Teil-Etappenpläne über den 31.12.2019 hinaus fortzuführen, besteht nicht. Ebenso gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Evaluierung der Umsetzung der Etappenpläne. Entscheidend ist, dass der Bund – unabhängig davon, ob ein Etappenplan vorliegt oder nicht – Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Leistungen und Angeboten des Bundes ermöglicht. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist dabei umfassend zu sehen und geht über den baulichen Bereich hinaus, sie betrifft insbesondere auch Informationen und Leistungen des Bundes.

Zu Frage 15:

- *Wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz auch in alle[n] angeschlossenen Institutionen, welche Bezüge aus Ihrem Ministerium beziehen, nachweislich umgesetzt?*

Im nachgeordneten Bereich meines Ressorts sind die Standorte des Bundesdenkmalamtes größtenteils barrierefrei zugänglich. Bei den Standorten Kärnten und Salzburg gibt es hierbei noch Umbaubedarf, es stehen jedoch bei Bedarf alternative Räume für den Parteienverkehr zur Verfügung.

Betreffend die Wiener Hofmusikkapelle ist festzuhalten, dass die Hofburgkapelle Wien derzeit noch über keinen eigenen barrierefreien Zugang verfügt. Für die Sonntagsmesse sind jedoch barrierefreie Plätze in der Hofburgkapelle verfügbar. Ein Aufzug, der den barrierefreien Zugang zur Hofburgkapelle ab 2021 ermöglichen soll, ist derzeit im Bau.

Die Adaptierung der öffentlichen Gebäude erfolgt für das Bundesdenkmalamt und die Hofburgkapelle durch die Burghauptmannschaft Österreich.

Das Bundesdenkmalamt veranstaltet interne Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Barrierefreiheit und bietet im Rahmen der EUROPEAN HERITAGE ACADEMY laufend Schulungen zum Thema Barrierefreiheit im Baudenkmal im Informations- und Weiterbildungszentrum Baudenkmalflege – Kartause Mauerbach an. (<https://www.european-heritage-academy.eu/newpage>).

Die vom Bundesdenkmalamt entwickelten Standards der Baudenkmalflege enthalten einen eigenen Abschnitt zur Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit (Kapitel

C.2.4 Seite 339 ff.), der auch als Grundlage für Schulungsmaßnahmen (Universitäten, Fachhochschulen, Baubehörden etc.) herangezogen werden kann.

(https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/SERVICE_RECHT_DOWNLOAD/Standards_der_Baudenkmalflege.pdf)

Darüber hinaus erfolgt eine laufende Integration der aktuellen Anforderungen betreffend barrierefreies Webdesign in das E-Government, wie beispielsweise Barrierefreiheit auf Social Media (Bundesdenkmalamt-Facebook). Auch die Website der Wiener Hofmusikkapelle ist barrierefrei gestaltet.

Zu Frage 16:

- *Wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz in den Förderrichtlinien Ihres Ministeriums verankert?*

Hinsichtlich der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln darf auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Finanzen verwiesen werden.

In den Förderrichtlinien meines Ressorts für den Bereich Kunst und Kultur ist das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz verankert. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 2 BSFG 2017 idgF die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sport ein Ziel der Bundessportförderung ist.

Zu Frage 17:

- *Was unternimmt Ihr Ministerium, um eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderung herbeizuführen?*

Die vom Ministerrat am 22. August 2017 beschlossenen Baukulturellen Leitlinien des Bundes beinhalten eine Leitlinie betreffend die Berücksichtigung der Prinzipien der Barrierefreiheit, der Diversität und der Inklusion (Leitlinie 8), womit der Bund seine Verantwortung auch in diesem Bereich bekräftigt. Die Umsetzung der Baukulturellen Leitlinien des Bundes ist Teil des Regierungsprogramms 2020-2024.

Darüber hinaus darf auf den Nationalen Aktionsplan (NAP) Behinderung verwiesen werden.

Zu Frage 19:

- *Gewährleistet Ihr Ministerium sowie die angeschlossenen Außenstellen eine inklusive Anreise mittels öffentlicher Verkehrsmittel?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Mag. Werner Kogler

